Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2002 Nr. 32 Veröffentlichungsdatum: 29.10.2002

Seite: 567

14. Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUVV) Westfalen-Lippe

822

14. Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUVV) Westfalen-Lippe

Vom 29. Oktober 2002

Aufgrund der §§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) hat die Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe am 29. Oktober 2002 folgende Änderungen der Satzung des Verbandes vom 19. Juni 1979 (GV. NRW. S. 818) in der Fassung des 13. Nachtrags zur Satzung vom 30. Oktober 2001 (GV. NRW. 2002 S. 8) als 14. Nachtrag zur Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung

§ 14 wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 2 Nr. 16 wird der zweite Klammertext wie folgt gefasst:

"(§§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 1, 12 Abs. 1 der Beitragsordnung)"

Artikel II

Der Anhang zu § 23 der Satzung - Beitragsordnung - wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 werden vor dem Klammertext (§ 77 Abs. 1 SGB IV) die Wörter "sowie der vier Jahre davor" eingefügt.

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Vertreterversammlung stellt auf Vorschlag des Vorstandes die für die Berechnung der Hebesätze (§ 5 Abs. 2) maßgeblichen Anteile der Beitragsgruppen an der Umlage (§ 4) und die jeweils für die Gruppe geltenden Werte der Beitragsmaßstäbe fest."

3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Beitragsfestsetzung erfolgt nach der Beschlussfassung der Vertreterversammlung gemäß § 7 Abs. 1, jedoch frühestens mit Beginn des Beitragsjahres."

4. § 12 wird wie folgt geändert:

Am Ende des § 12 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "Festsetzung der Hebesätze" ersetzt durch "Feststellung der für die Ermittlung des Hebesatzes maßgeblichen Anteile der Beitragsgruppen an der Umlage bzw. der für die Gruppen geltenden Werte der Beitragsmaßstäbe (§ 7 Abs. 1)."

Artikel III

In-Kraft-Treten

Artikel I und II treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Münster, den 29. Oktober 2002

Annette Traud

Vorsitzende der Vertreterversammlung

Prof. Klaus Dunker

Vorsitzender des Vorstandes

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 29. Oktober 2002 beschlossene 14. Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 SGB VII genehmigt.

Essen, den 21. November 2001

1.2-3211.109

Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Knümann

GV. NRW. 2002 S. 567